

**Satzung der Gemeinde Seelitz**  
**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe**  
**(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 6. 1999 (SächsGVBl. Nr. 13/99 vom 9. 7. 1999 S. 345 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 6. 2001 (GVBl. Nr. 8/2001) hat der Gemeinderat der Gemeinde Seelitz am 27. 9. 2001 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Seelitz erfolgen durch das Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde, das „Seelitzer Mitteilungsblatt“.  
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

**§ 2**  
**Ersatzbekanntmachung**

Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Seelitz, Mittweidaer Straße 5, niedergelegt werden. Hierauf muss in der Satzung oder in der anderen Rechtsnorm hingewiesen werden.

**§ 3**  
**Ortsübliche Bekanntmachung**

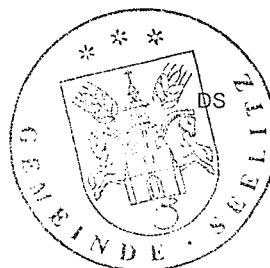
- (1) Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt durch Anschlag an folgender Verkündungstafel  
  
Ortsteil Gröblitz, am Grundstück Mittweidaer Straße 5 A  
(gegenüber der Gemeindeverwaltung)
- (2) Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von drei Tagen. In eiligen, termingebundenen Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (3) Über den Vollzug der ortsüblichen Bekanntmachung ist ein Nachweis zu den Akten zu nehmen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach Baugesetzbuch (BauGB) und Sächsischem Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) erfolgen immer entsprechend § 1 – Öffentliche Bekanntmachung –.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 3. 3. 1994, die 1. Änderungssatzung zur Satzung vom 9. 2. 1995 und die 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 11. 2. 1999 außer Kraft.

Seelitz, den 28. 9. 2001

  
Bermann  
Bürgermeister



Bekanntgemacht im Seelitzer Mitteilungsblatt Nr. 10 vom 25.10.2001